

Synode vom 09. Juni 2010

Vorlage zu Traktandum 9

Gesamtrevision Heimgartenreglement – SRLA 712.300

Der Kirchenrat an die Synode

Antrag:

Die Synode möge das gesamtrevidierte Heimgartenreglement, SRLA 712.300, beschliessen.

Sehr geehrte Synodale,

Die Heimgärten Aarau und Brugg bestehen seit vielen Jahren. Sie sind nicht nur in kirchlichen Kreisen ein Begriff. Die Einrichtungen sind vom Kanton Aargau anerkannt. Sie haben einen Leistungsvertrag mit dem Kanton, der sie zur Mitfinanzierung durch den Kanton Aargau berechtigt. Trägerin der Heimgärten ist die Reformierte Landeskirche Aargau. Dieses Zusammenspiel von kirchlicher Einrichtung und kantonalem Leistungsauftrag erfordert eine reglementarische Grundlage. Das Heimgartenreglement der Landeskirche ist eine solche Rechtsgrundlage. Ändern sich die landeskirchlichen oder staatlichen Rahmenbedingungen, ist die Rechtsgrundlage zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. So verhält es sich aktuell. Der Kirchenrat legt der Synode deshalb das gesamtrevidierte und neugefasste Heimgartenreglement zum Beschluss vor. Neu wurde das Reglement durch eine kirchenrätliche Betriebsverordnung ergänzt¹.

A. Ausgangslage

I. Zur Geschichte der Heimgärten

Auf Anregung der Aargauischen Evangelischen Frauenhilfe errichtete der Kirchenrat am 01.04.1932 den Heimgarten Aarau als „Zufluchtshaus“ für Frauen und Mädchen. Es gab damals kaum vergleichbare Fürsorgestellen im Aargau. Entsprechend dem wachsenden Bedürfnis erfolgte 1938 der Umzug in ein grösseres Haus, 1968 der Neubau für die heutigen Räumlichkeiten und 1996 die Erweiterung durch den Werkpavillion.

¹ Die Betriebsverordnung ist ab Anfang Juni 2010 für Synodale einsehbar unter:
http://www.ref-ag.ch/geschichte_struktur/synode/aktuelle-sitzung.php

Der Heimgarten Brugg wurde als Schwesterinstitution zum Heimgarten Aarau 1975 erbaut und durch die Reformierte Landeskirche Aargau eröffnet. Die weiterhin gestiegene Nachfrage in Aarau erforderte es, eine weitere vergleichbare Institution einzurichten.

Die beiden in eigenen Räumlichkeiten der Reformierten Landeskirche Aargau geführten Heimgärten sind berechtigt, die internationale Zertifizierung für Qualitäts-Management und Qualitäts-Sicherung (ISO 9001:2000) zu führen und erfüllen die Qualitätsanforderungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV-IV 2000). Aktuell wohnen je ca. 25 Bewohnerinnen mit psychosozialen Beeinträchtigungen dauerhaft in den beiden Heimgärten. Beide Institutionen geniessen eine hohe Akzeptanz in der Öffentlichkeit ihrer Region und entsprechen mit ihrer sozialen Aufgabe einem grossen Bedürfnis.

II. Beziehung zu Bund und Kanton

In der Beziehung der Heimgärten zu Bund und Kanton haben sich einige Änderungen von Seiten des Staates ergeben, die eine Strukturanpassung im Organisationskonzept der Institutionen erfordern.

Im Einzelnen geht es dabei um die folgenden Punkte:

- Subventionsbehörde war bis Ende 2007 der Bund. Neu finanziert ab 01.01.2008 der Kanton die Heimgärten vollumfänglich.
- Die Rechnungslegung muss den bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben angepasst werden.
- Für die fortdauernde Gewährleistung der Finanzierung gemäss Betreuungsgesetz, SAR 428.500, durch den Kanton werden folgende Anforderungen gestellt:
 - Zukünftig soll es nur noch einen Ansprechpartner für den Kanton geben, nicht wie vorher zwei.
 - Die Rechtsform, in der sich die Heimgärten organisieren, wird nicht vorgeschrieben, aber die Reformierte Landeskirche Aargau wird von den kantonalen Behörden als Partnerin geschätzt.
- Unabhängig von den staatlichen Vorgaben wurde ein betriebswirtschaftlicher Koordinationsbedarf zwischen den beiden bestehenden Heimgärten festgestellt. Werden die Heimgärten zu einer institutionellen Einheit zusammengeführt, kann diesem Umstand gleichzeitig Rechnung getragen werden.

Die heutige Organisationsstruktur bedarf deshalb unter verschiedenen Gesichtspunkten der Auffrischung. Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass auch nach der strukturellen Neuorganisation der diakonische Auftrag, den die Landeskirche mit den Heimgärten erfüllt, weiterhin transparent und sichtbar bleibt. Mit den Heimgärten wird einem auch heute weiterhin bestehenden Bedarf an geschützten Wohn- und Betreuungsplätzen entsprochen, dem die Kirchgemeinden im Rahmen ihres diakonischen Auftrags sonst nicht nachkommen können.

B. Rechtliche Grundlagen

Die notwendigen Strukturanpassungen im Organisationskonzept der Heimgärten haben zur Folge, dass das bestehende Heimgartenreglement neu gefasst werden muss.

Das heute geltende Heimgartenreglement, SRLA 712.300, wurde auf den 01.01.1998 in Kraft gesetzt. Es beinhaltet die bisherige Organisationsstruktur mit Synode, Kirchenrat, Hauskommission und Heimleitung. Neu wird eine Geschäftsleitung für beide Heimgärten eingerichtet. Damit kann die Koordination der beiden Standorte sichergestellt werden. Die im neu gefassten Heimgartenreglement verwendeten Begrifflichkeiten werden im Folgenden erläutert:

Begriff	Bemerkung
Landeskirche	Die Landeskirche tritt als Trägerin der Heimgärten sichtbar in Erscheinung. Sie führt die Heimgärten unter einem Dach, vgl. § 1.
Synode	Sie beschliesst weiterhin das Heimgartenreglement, genehmigt die Jahresrechnung und ist zuständig für An- und Verkauf von Liegenschaften, vgl. § 3.
Kirchenrat	Er erlässt die neue Betriebsverordnung, wählt die Betriebskommission einschliesslich Präsidium, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Geschäftsleitung sowie die Revisionsstelle und genehmigt das Budget, vgl. § 3. Die Heimleitungen werden neu von der Betriebskommission gewählt, vgl. § 6.
Betriebskommission	Sie hiess früher Hauskommission. Die Betriebskommission besteht neu aus 7-9 Mitgliedern. Neu wird auch die Vertretung der Standortregionen durch je drei Mitglieder sichergestellt, vgl. § 5. Zu den Aufgaben der Betriebskommission gehört vor allem die strategische Führung und Aufsicht über die Heimgärten und deren Geschäfts- und Heimleitung, vgl. § 6.
Geschäftsleitung	Die kantonalen Vorgaben erfordern eine einheitliche Leitung und Führung der Heimgärten durch eine Geschäftsleitung. Sie besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und den Heimleitungen. Die Geschäftsleitung setzt das Leistungs- und das Strukturkonzept um, koordiniert die Aufgaben und Aktivitäten der Heime und pflegt die Beziehungen nach aussen, weitere Aufgaben vgl. § 8.
Heimleitung	Die Aufgabenbereiche der Heimleitungen werden in der neuen Betriebsverordnung ausgeführt.
Betriebsverordnung	Die kirchenrätliche Verordnung enthält Ausführungsbestimmungen zum Heimgartenreglement, zum Beispiel zu den Aufgabenbereichen der einzelnen Organe im Bereich Betreuung der Bewohnerinnen.

C. Zusammenfassung

Mit der Revision des Heimgartenreglements reagiert die Reformierte Landeskirche Aargau auf veränderte Rahmenbedingungen von staatlicher Seite. Die Revision ist aber nicht nur durch staatlich geforderte Anpassungen motiviert. Auch für die betriebswirtschaftlichen Verbesserungsmöglichkeiten durch eine einheitliche Leitungsstruktur soll die notwendige Reform als Chance genutzt werden. So können staatliche Vorgaben und ökonomischer Nutzen gleichzeitig miteinander verbunden werden.

Die neue Struktur zeichnet sich durch eine klare Bestimmung von Organen aus, denen eindeutige Kompetenzen zugewiesen werden. Mit den verschiedenen Unterlagen (Reglement, Betriebsverordnung, Leitbild, Leistungs- und Strukturkonzept) wird den Handelnden das entsprechende Instrumentarium an die Hand gegeben, damit sie ihre Aufgaben in der Praxis erfolgreich ausführen können.

D. Schlussbemerkung

Der Anstoss zu dieser Revision kam ursprünglich von staatlicher Seite. Der Kirchenrat hat aber diese Gelegenheit genutzt, nicht nur die staatlichen Vorgaben umzusetzen, sondern auch eine neue, betriebswirtschaftlich zukunftsorientierte Grundlage zu schaffen, die rechtlich und organisatorisch tragfähig ist. Sie bietet den Beteiligten optimale Voraussetzungen für die Erfüllung ihres diakonischen Auftrags und macht die Heimgärten auch in Zukunft als diakonische Institutionen der Landeskirche erkennbar.

Reformierter Kirchenrat
Präsidentin

Kirchenschreiber

Claudia Bandixen

Rudolf Wernli

Beilage:
Reglement Heimgärten